

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen
(Kirmesstandgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Kirmesveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebühr gilt jeweils für die Dauer der Veranstaltung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Schausteller,
 - b) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit Eingang der gegengezeichneten Standplatzzusage bei der Stadt,
- b) bei Restplatzvergabe und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Standplatzes.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr ist jeweils bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Aufbautag) fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zulassung zur Kirmes erst nach dieser Frist, ist der Zulassungszeitpunkt maßgebend. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bürgermeister (Ordnungsbehörde) im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

§ 6 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 (2) A) der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarife

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 01.06.2011

Lutz Urbach

Die Satzung wurde am 06.06.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt am 07.06.2011 in Kraft.

Anlage 1

**Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren
für Kirmesveranstaltungen
in Bergisch Gladbach Zentrum**

Art des Schausteller- betriebes	Gebühr
Autoskooter, Riesenrad, Große Rundfahrgeschäfte (Break Dancer, Take-Off, Musik-Express, Südseewellen u. ä.), Große Hochfahrgeschäfte, Schaukeln (Nessy, Flash, Turm u. ä.)	570,00 €
Mittlere Hochfahrgeschäfte (Rocket, Top Spin, Intoxx u. ä.)	480,00 €
Laufgeschäfte	450,00 €
Simulatoren	310,00 €
Kettenflieger	260,00 €
Fahrgeschäfte für Kinder bis 100 m ²	250,00 €
über 100 m ²	280,00 €
Ponyreiten	280,00 €
Spielgeschäfte (Schießwagen, Pfeilwerfen, Ballwerfen u. ä.) bis 15 m ²	150,00 €
jeder weitere m ²	5,50 €
Pferderennen, Mäusestadt u. ä.	260,00 €
Entenangeln	150,00 €
Verlosung bis 25 m ²	260,00 €
Jeder weitere m ²	3,60 €
Automatenspiele bis 25 m ²	180,00 €
Jeder weitere m ²	5,00 €
Wahrsagen	150,00 €
Ballon- o. ä .verkauf ohne Stand	30,00 €
Ausschankbetrieb bis 50 m ²	300,00 €
jeder weitere angebrochene m ²	8,00 €
Vollimbiss, Grill	310,00 €

Beschränkte Imbissbetriebe (Waffeln, Crepe, Pizza, u. ä.)	210,00 €
Eiswagen	195,00 €
Slush-Eisstand	60,00 €
Süßwarenverkaufsstände bis 20 m ² jeder weitere m ²	200,00 € 3,00 €
Andere Verkaufsstände (Schmuck, Textil, Bilder u. ä.) bis 10 m ² bis 15 m ² jeder weitere m ²	100,00 € 150,00 € 2,00 €
Porträtmalen, Tatoos, Rastazöpfe u. ä.	50,00 €

Anlage 2

**Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren
für Kirmesveranstaltungen
im Stadtteil Refrath**

Art des Schausteller- betriebes	Gebühr
Autoscooter	190,00 €
Kettenflieger, Scheibenwischer, Laufgeschäfte, Rundfahrgeschäfte u. ä.	95,00 €
Kinderfahrgeschäfte	70,00 €
Spielgeschäfte (Verlosung, Schießwagen, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Entenangeln u. ä.)	70,00 €
Automatenspiele	55,00 €
Imbissbetriebe	70,00 €
Ausschank	150,00 €
Verkaufsstände (Süßwaren, Schmuck, Lederwaren u. ä.)	70,00 €